



Antwort zur Anfrage Nr. 0734/2019 der Stadtratsfraktion SPD betreffend „Das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG)“

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Allgemeiner Hinweis: Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage wurde das Gesetz durch den Bundestag beschlossen, die Beratung sowie die Zustimmung im Bundesrat am 12.04.2019 und die endgültige Verkündung des Gesetzes stehen noch aus.

1. Nach aktuellem Stand, wie viele Mainzer Kinder können von den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes profitieren?

Grundsätzlich leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Dritten und Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld (WoGG) oder Kinderzuschlag (BKGG) erhalten. Da für viele der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes die *Eigenschaft als Schülerin oder Schüler* Voraussetzung für einen Anspruch ist und nicht immer an ein bestimmtes Lebensalter knüpft, kann eine genaue Auswertung nicht erfolgen, da die Daten nicht in diesem Umfang in allen entsprechenden Systemen hinterlegt sind. Zudem sind die verschiedenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes mit individuellen Anspruchsvoraussetzungen verbunden, die nicht pauschal ausgewertet werden können. Allein in Bezug auf die minderjährigen Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre ist davon auszugehen, dass rund 6.000 Kinder zu Beginn des Jahres von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket profitieren könnten. Hinzu kommen die Schülerinnen und Schüler, die älter als 15 Jahre alt sind und die Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Anspruch nehmen.

2. Welche Leistungen für berechtigte Familien und Kinder werden aufgestockt bzw. welche zusätzlichen Leistungen wird es nach Einführung des Gesetzes geben?

Das Starke-Familien-Gesetz sieht Änderungen vor, die Einfluss auf verschiedene Gesetze haben. Insbesondere sind Änderungen bei der Bewilligung und Höhe des Kinderzuschlags vorgesehen. Diese Aufgabe ist jedoch bei der Familienkasse verortet, sodass hierzu keine tiefergehenden Ausführungen möglich sind.

In Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket sind umfangreiche Änderungen vorgesehen, die im Wesentlichen das SGB II und SGB XII betreffen. Für folgende Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist eine finanzielle Änderung vorgesehen:

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der Betrag steigt von bislang 70 € für das erste Schulhalbjahr und 30 € für das zweite Schulhalbjahr auf 100 € und 50 € an, sodass pro Schuljahr zukünftig insgesamt 150 €

ausgezahlt werden können. In den Folgejahren soll dieser Betrag in Anlehnung an die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen dynamisiert werden.

- *Schülerbeförderung*

In Bezug auf die Schülerbeförderung ist ein Wegfall des Eigenanteils vorgesehen.

- *Lernförderung*

Hinsichtlich der Bewilligung von Lernförderung wird klargestellt, dass eine Gefährdung der Versetzung zukünftig nicht mehr erforderlich ist, um Lernförderung zu erhalten.

- *Mittagsverpflegung*

Zukünftig ist vorgesehen, dass der Eigenanteil von 1 € täglich für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen oder für die eine Kindertagespflege geleistet wird, wegfällt.

- *Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft*

Bislang erhalten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10 € monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Mitgliedsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern, Freizeiten). Dieser Betrag soll auf 15 € monatlich erhöht werden.

3. Wie viele Kinder essen zurzeit für einen Eigenanteil von einem Euro in den Schulen zu Mittag? Wird davon ausgegangen, dass mit der neuen Regelung mehr Kinder am Schulessen teilnehmen? Wenn ja, sind die Kapazitäten ausreichend?

Derzeit essen insgesamt 1.544 Kinder an Mainzer Schulen für einen Eigenanteil von 1,00 € zu Mittag. Das Schulamt geht davon aus, dass auch bei zusätzlichen Essensteilnehmerinnen und -teilnehmern die Kapazitäten in den Mensen ausreichend sein werden.

4. Unser Ziel muss es sein, dass alle Kinder, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets haben, diese auch erhalten. Wie werden Eltern, Schulen (Leitungen und Sekretariate), mit Kindern arbeitende pädagogische Fachkräfte, soziale Einrichtungen etc. durch die Verwaltung informiert? Wo werden die Formulare erhältlich sein und wo, beziehungsweise durch wen, gibt es Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare?

Es ist geplant, im Sommer 2019 einen neuen Flyer zum Bildungs- und Teilhabepaket aufzulegen, in dem die Bürgerinnen und Bürger und über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert werden. Der Flyer kann dann auch an die entsprechenden Stellen (z. B. soziale Einrichtungen und Schulen) verteilt werden. Im Hinblick auf die Mittagsverpflegung an Schulen sowie die Schülerbeförderung versendet das Schulamt ein entsprechendes Informationsschreiben an alle betroffenen Eltern.

Die Antragsformulare sind auf der städtischen Webseite unter www.mainz.de/bildungspaket zu finden sowie bei der Sachbearbeitung erhältlich. Auf der Webseite sind auch die Informationen zu den einzelnen Leistungen zusammengestellt und die zuständigen Stellen werden benannt. Für Fragen bezüglich der Antragstellung steht selbstverständlich die für die Bewilligung zuständige Stelle zur Verfügung und hilft den Bürgerinnen und Bürgern gerne. Zudem gibt die Beratungsstelle im Amt für soziale Leistungen Auskünfte zum Bildungs- und Teilhabepaket.

Weiterhin ist eine Presseerklärung vorgesehen, sobald die Umsetzung der Änderungen intern abgestimmt wurde.

5. **Laut Gesetz soll auch die Beantragung der Mittel für Klassenfahrten etc. durch die Schule für berechnigte Kinder vereinfacht werden, indem Sammelbeantragungen möglich werden. Wie wird dies künftig durch die Verwaltung umgesetzt?**

Das Starke-Familien-Gesetz sieht in Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket lediglich vor, dass eine Sammelbeantragung für Schulausflüge möglich ist. Eine Sammelbeantragung von mehrtägigen Klassenfahrten ist bislang nicht vorgesehen.

Die Verwaltung hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich damit beschäftigt, wie ein solches Verfahren für Schulausflüge in der Landeshauptstadt Mainz zukünftig gestaltet werden kann.

6. **Hat das Gesetz Einfluss auf sonstige Verwaltungsabläufe?**

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch Änderungen in Bezug auf das Erfordernis eines schriftlichen Antrages für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Umsetzung dieser Änderungen wird ebenfalls Thema in der Arbeitsgruppe sein. Inwiefern sich dadurch Verwaltungsabläufe ändern werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Mainz, 16.04.2019

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter